

Leistungsvertrag 2015

zwischen

der **Stadt Bern (Stadt)**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, 3000 Bern 7, Direktorin Franziska Teuscher,

und

der **Stiftung Kornhausbibliotheken (Stiftung)**, mit Sitz in Bern, handelnd durch die beiden kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Frauen Ursula Marti (Präsidentin) und Christine Eggenberg (Direktorin).

betreffend Führung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Bern.

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 3, 18, 19 Absatz 2 Buchstabe b und 21 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- Artikel 8, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;
- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998³;
- die Artikel 16, 17 und 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998⁴ der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁶ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Stiftungsurkunde vom 4. November 1999.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

¹ Die Stiftung unterhält und betreibt einen regionalen Bibliothekenverbund. Sie ist politisch und konfessionell neutral und gewährleistet die professionelle Führung der angeschlossenen Bibliotheken.

1 KKFG; BSG 423.11
2 KKFV; BSG 423.411.1
3 GG; BSG 170.11
4 GO; SSSB 101.1
5 Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03
6 Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

² Die Bibliotheken sind Dienstleistungsbetriebe. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu günstigen Bedingungen Zugang zu Information und Wissen sowie zu Bildung und Freizeitgestaltung an.

³ Die Bibliotheken tragen zur Demokratisierung von Kultur, Bildung und Informationen bei. Sie betreiben aktive Leseförderung für alle. Sie berücksichtigen dabei die Interessen und Bedürfnisse der sprachlichen Minderheiten und der sozial und bildungsmässig benachteiligten Kreise der Bevölkerung.

⁴ Durch zweckmässige Erschliessung der Medien, kundenfreundliche Präsentation und Ausleihe, kompetente Beratung, Kundens Schulung und Animation wird der Bestand optimal an die Zielgruppe vermittelt.

⁵ Die Bibliotheken ermöglichen der Bevölkerung Zugriff auf das Internet und bieten kompetente Unterstützung wie Einführungskurse oder Recherchen an. Damit fördern sie die Informationskompetenz der Bevölkerung.

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Die Stadt unterstützt die Stiftung, in dem sie die vereinbarten Leistungen gemäss Artikel 4 ff. mit einem Globalbeitrag (Abgeltung) mitfinanziert.

² Die Stiftung setzt den Leistungsauftrag gemäss Artikel 5 ff. in eigener Verantwortung um.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Stiftung erbringt die folgenden Leistungen:

- Die Stiftung unterhält und betreibt die in Anhang 1 aufgeführten, öffentlich zugänglichen Bibliotheken.
- Die Hauptstelle und die Quartierbibliotheken stellen die bibliothekarische Grundversorgung für ihr Einzugsgebiet sicher und dienen als Informationszentren.
- Das Angebot ist niederschwellig, ausreichend, vielfältig und aktuell. Es umfasst einerseits Printmedien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) sowie Bild- und Tonträger (Hörbücher, Blu-Ray-Discs, DVD, CD-Rom, Compact Discs, Tonkassetten), andererseits digitale Medien in Form von E-Books, Volltext-Datenbanken und Lesegeräten zur Ausleihe oder zum Gebrauch in der Bibliothek.
- Die Bibliotheken sind Treffpunkte zum Verweilen, Lesen und Studieren.
- Kleinere Quartierbibliotheken richten ihren Medienbestand vor allem auf die Bedürfnisse der jeweiligen Quartierbevölkerung und der weniger mobilen Anwohnerinnen und Anwohner aus.
- Das Angebot der ehemaligen Ludothek Monbijou (Spiele und Spielmedien) steht den Besucherinnen und Besuchern in der Quartierbibliothek Breitenrain zusätzlich zum üblichen Bestand einer Quartierbibliothek zur Verfügung.
- Die Lese- und Spielpavillons dienen hauptsächlich der Animation.
- Die Öffnungszeiten sind so anzusetzen, dass möglichst alle Interessengruppen Gelegenheit erhalten, das Angebot zu nutzen.
- Die Bibliotheken organisieren vielfältige Veranstaltungen und pflegen die Beziehung zu kulturellen und sozialen Institutionen, Vereinen und Interessengruppen, um ein breites Publikum zu erreichen. Sie werben durch ihr Angebot, ihr Erscheinungsbild und weitere Öffentlichkeitsarbeit.

² Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmen sich nach den in Anhang 2 festgelegten Vorgaben.

Art. 5 Regionalbibliothek

Die Hauptstelle erfüllt die Aufgaben einer kantonal anerkannten Regionalbibliothek. Sie führt den Bibliotheksverbund einschichtig, das heisst zentral verwaltet und nach einheitlichen Grundsätzen. Sie bietet ein umfassendes und vertieftes Medienangebot für die Region an. Sie führt regelmässige Weiterbildungsangebote für das Fachpersonal in den Schul-, Gemeinde- und kombinierten Bibliotheken der Region Bern-Mittelland durch und bietet professionelle Beratung an.

Art. 6 Grundlagen der Betriebsführung

Die Stiftung orientiert ihre Betriebsführung an den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB).

Art. 7 Zweckbindung

Die Stiftung verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 und 5 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 8 Eigenfinanzierung

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Sie erlässt für die Benutzung des Leistungsangebots der Bibliotheken eine Gebührenordnung.

³ Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 15 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Benützungsg Gebühr, Verkaufserlöse und übrige Entgelte sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

⁴ Wird die Eigenfinanzierung gemäss Absatz 3 in einem Rechnungsjahr nicht erreicht, sind der Stadt gegenüber Art und Umfang der Bemühungen um die Zielerreichung bzw. die Gründe für das Nichterreichen zu dokumentieren.

Art. 9 Zusammenarbeit

¹ Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und zwecks Erfahrungsaustauschs arbeiten die Bibliotheken mit vergleichbar strukturierten Bibliotheken aus der ganzen Schweiz zusammen.

² Die Hauptstelle ist Bindeglied zu den wissenschaftlichen Bibliotheken und Spezialbibliotheken.

Art.10 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁷ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 11 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁸ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Stiftung zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁹ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000¹⁰ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

³ Die Stiftung weist in ihren Publikationen und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit angemessen und nach den geltenden Corporate Design Richtlinien (CD) der Stadt auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin. Die Stadt stellt hierfür die für die CD-konforme Gestaltung benötigten Unterlagen zur Verfügung.

Art. 12 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹¹ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 13 Versicherungspflicht

Die Stiftung ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 14 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei den Druckgeräten wird ausschliesslich Recycling-Papier verwendet, Farbdrucke sind nur im Ausnahmefall erlaubt. E-Mails werden nur, wenn nötig, ausgedruckt.

7 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

8 Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

9 Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

10 SSSB 107.1

11 KDSG; BSG 152.04

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 15 Anstellungsbedingungen

¹ Die Stiftung garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend.

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

⁴ Die Stiftung fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals. Insbesondere ist sie besorgt, dass ihre Mitarbeitenden fachlich auf dem neusten Stand und genügend qualifiziert sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Art. 16 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 17 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 18 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 und 5 mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 3 300 000.00.

² In diesem Betrag sind Fr. 20 000.00 enthalten für die seit 2007 bestehende zusätzliche Lehrstelle als Informations- und Dokumentationsassistent/-in. Die Stiftung verpflichtet sich, diese Lehrstelle 2015 beizubehalten. Ansonsten ist die Stiftung in der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen dieses Vertrags frei.

³ Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in sechs gleichen Raten gemäss vereinbartem Auszahlungsplan.

⁴ Bei der vereinbarten Höhe der Abgeltung wurde die prognostizierte Teuerung bereits berücksichtigt.

¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹³ BV; SR 101

Art. 19 Investitionen

Sämtliche Investitionsbeiträge für die Laufzeit des Vertrages sind in der Abgeltung eingeschlossen.

Art. 20 Beiträge des Kantons

Die Berechnung der Abgeltung gemäss Artikel 18 Absatz 1 basiert auf der Annahme, dass der ordentliche Kantonsbeitrag im Jahr 2015 Fr. 282 884.00 (die Hälfte von Fr. 565 768.00) für die Hauptstelle beträgt. Für den Fall, dass der Kanton diesen Beitrag erhöht, reduziert sich die Abgeltung der Stadt gemäss Artikel 18 Absatz 1 um den entsprechenden Betrag.

Art. 21 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Überschüsse sind als zweckgebundene Rückstellung oder als Vortrag auf neue Rechnung auszuweisen. Verluste sind durch Auflösung zweckgebundener Rückstellungen, Verwendung von Vorträgen auf neue Rechnung, Aufwandreduktionen oder durch Beiträge Dritter zu decken.

Art. 22 Reserven

¹ Die Stiftung bildet einen Betriebsreservefonds und strebt dessen Speisung an.

² Dieser ist aus Überschüssen gemäss Artikel 21 Absatz 2 zu äufnen und darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Eine andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats.

⁴ Entnahmen aus dem Betriebsreservefonds sind der Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Ausgegliche Rechnung und Rückerstattungspflicht bei Stiftungsauflösung

¹ Über den Zeitraum des Vertrags ist ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis auszuweisen.

² Im Fall der Stiftungsauflösung während der Laufzeit des Vertrags oder der Nichterneuerung des vorliegenden Vertrags ist ein positiver Saldo des Betriebsreservefonds an die Stadt zurückzuzahlen.

Art. 24 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Stiftung kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁴.

¹⁴ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 25 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 18 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 26 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Stiftung mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 27 Buchführungspflicht

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁵ vom 30. März 1911.

² Nach Genehmigung durch den Stiftungsrat unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 28 Jährliche Berichterstattung

Die Stiftung berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 29 Weitere Informationspflichten

¹ Die Stiftung orientiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

¹⁵ OR; SR 220

2 Sie informiert sie Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, über die Änderung der Stiftungsurkunde, der Strategie und von Reglementen.

Art. 30 Statistiken

Die Stiftung erhebt die Statistiken zur Überprüfung der Leistungsindikatoren gemäss Anhang 2 (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen).

Art. 31 Wirtschaftlichkeit

¹ Die Stiftung erfüllt ihren Auftrag wirtschaftlich.

² Die Wirtschaftlichkeit bestimmt sich nach den Indikatoren im Anhang 3 (Indikatoren zur Wirtschaftlichkeit der Bibliotheksführung).

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 32 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 33) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 34). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 33 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Stiftung durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 34 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

¹⁶ VRPG; BSG 155.21

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn sich die Stiftung in einem Verfahren auf Aufhebung befindet (Art. 88f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁷).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

² Die Stiftung nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 36 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

¹⁷ ZGB; SR 210

Bern, den

Für die Stadt Bern

Für die Stiftung Kornhausbibliotheken

Die Direktorin für Bildung,
Soziales und Sport

Die Präsidentin

Franziska Teuscher

Ursula Marti

Die Direktorin

Christine Eggenberg

Anhänge zum Leistungsvertrag mit der Stiftung Kornhausbibliotheken für das Jahr 2015

Anhang 1: Bibliotheken, Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Stadt und die Stiftung vereinbaren die Führung der folgenden Bibliotheken:

- a. Hauptstelle Kornhausbibliothek
- b. Quartierbibliotheken
 - Breitenrain (Stauffacherstrasse 2)
 - Bümpliz (Bienzgut)
 - Gäbelbach (Weiermattstrasse 40)
 - Länggasse (Vereinsweg 27)
 - Laubegg (Schosshaldenstrasse 37)
 - Rossfeld (Reichenbachstrasse 101)
 - Steigerhubel (Steigerhubelstrasse 65)
 - Tscharnergut (Waldmannstrasse 19)
- c. Lese- und Spielpavillons
 - Münsterplattform
 - Rosengarten
- d. Ludothek Breitenrain

Anhang 2: Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen)

Die Stadt und die Stiftung vereinbaren für das Jahr 2015 analog der Vorjahre (2011-14) folgende Steuerungsvorgaben und Kennzahlen (Artikel 4 Absatz 2):

- a. Anteil der Stadtbevölkerung, der die Bibliotheken benutzt;
 - Steuerungsvorgabe: mindestens 25%
- b. Anzahl Besuchende in der Hauptstelle und den Quartierbibliotheken;
 - Steuerungsvorgabe: mindestens 500'000 pro Jahr
- c. Anzahl von der Hauptstelle und den Quartierbibliotheken ausgeliehener Medienträger;
 - Steuerungsvorgabe: mindestens 1'000'000 pro Jahr
- d. Bestandesumsatz
 - Steuerungsvorgabe Bücher (books): jedes Buch im Durchschnitt 3 – 4 Mal pro Jahr ausgeliehen
 - Steuerungsvorgabe andere Medien (non-books): jedes Medium im Durchschnitt 5 - 8 Mal pro Jahr ausgeliehen
- e. Zufriedenheit der Benutzerinnen und Benutzer

- Kennzahl: Erhebung 1x im Vertragsjahr 2015
- f. Anzahl Zugriffe auf Online-Medien
- Steuerungsvorgabe: mindestens 6'000 pro Jahr

Anhang 3: Indikatoren zur Wirtschaftlichkeit der Bibliotheksführung

Die Stadt und die Stiftung vereinbaren folgende Indikatoren zur Wirtschaftlichkeit der Bibliotheksführung (Artikel 31 Absatz 2):

- a. Betriebsaufwand inkl. Raumkosten pro Ausleihe (insgesamt)
- Steuerungsvorgabe: höchstens Fr. 5.00 im Durchschnitt der letzten 4 Jahre
- b. Verhältnis des Gebührenertrags zum Betriebsaufwand
- Steuerungsvorgabe/Eigenfinanzierungsgrad: 15 des Betriebsaufwandes inkl. Raumkosten werden durch Gebühren gedeckt.

Bern, den

Für den Gemeinderat

Für die Stiftung Kornhausbibliotheken

Der Stadtpräsident

Die Präsidentin

Alexander Tschäppät

Ursula Marti

Der Stadtschreiber

Die Direktorin

Jürg Wichtermann

Christine Eggenberg